

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

17. Stück, 06.04.1921

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 6. April 1921.) 17. Stück.

### Inhalt:

Nr. 32. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1921,  
betr. die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum  
Landtage.

### Nr. 32.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Tagegelder und  
Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage.  
Oldenburg, den 31. März 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des  
Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Die Abgeordneten zum Landtage erhalten für jeden  
Tag der Dauer der Versammlung ein Tagegeld von 51 *M.*  
Für jeden Tag, an dem sie eine Voll- oder Ausschußsitzung  
versäumt haben, wird ein Betrag von 34 *M.* gekürzt, sofern  
sie nicht in Landtagsgeschäften anderweitig beauftragt waren.

Wenn ein Abgeordneter seinen Aufenthalt in Olden-  
burg erst nach Eröffnung der Versammlung beginnt oder  
vor ihrem Schlusse beendet, oder wenn er ihn für mehr  
als eine Woche unterbricht, fällt das Tagegeld für die Ab-  
wesenheitszeit weg.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes beziehen das  
Tagegeld noch für drei Tage nach dem Schluß der Versamm-

lung, falls sie bis dahin noch Landtagsgeschäfte zu erledigen haben.

Die in Oldenburg oder in einem Umkreise von 2 km wohnenden Abgeordneten erhalten das Tagegeld zur Hälfte. Die Entfernung wird vom Schloßthurm in Oldenburg an gerechnet und nach den amtlichen Festsetzungen der Wegelängen ermittelt. Im Falle des Abs. 1 Satz 2 erhalten diese Abgeordneten  $8\frac{1}{2}$  M. Tagegeld.

Die Abgeordneten aus den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld erhalten für jeden Tag ihrer Anwesenheit in Oldenburg einen Zuschlag von 21 M.

Die Anwesenheit in den Sitzungen wird durch Eintragung in eine Liste, anderweitige Landtagstätigkeit durch den Vorsitzenden festgestellt.

### § 2.

An Reisekosten werden vergütet:

1. für die Reisen vor Beginn und nach Schluß des Aufenthalts ein Reisetagegeld von 35 M,
2. die mit der Beförderung verbundenen baren Auslagen.

Den Abgeordneten aus den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld werden die baren Auslagen auch vergütet, wenn sie während der Dauer der Versammlung nach ihrer Heimat beurlaubt werden.

### § 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1921 an in Kraft.

Mit demselben Tage werden die Gesetze vom 16. Juni 1919 und 12. August 1920 aufgehoben.

Oldenburg, den 31. März 1921.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Dr. Kabeling.